

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 3. Dezember 2018

---

GB Olten Nr. 2590, Entsorgung Bauschutt/Genehmigung Nachtragskredit

## Ausgangslage

Im Jahr 2014 hat die Stadt Olten der Antragsstellerin das Grundstück GB Olten Nr. 2590 verkauft. Der erworbene Teil der Parzelle GB Olten Nr. 2590 wurde im Anschluss mit dem Grundstück GB Olten Nr. 3039 (bereits im Eigentum der Antragstellerin) vereinigt.

Mit Erteilung der Bewilligung von Baugesuch Nr. 2015-083 zuhanden der Antragstellerin bestand die Auflage für die Versickerung des Regenwassers mit einem Sickerschacht. Dies wurde mit dem am 6. Juli 2018 bewilligten Baugesuch Nr. 2018-028 für verschiedene Umgebungsarbeiten umgesetzt.

Mit den Umgebungsarbeiten wurde am 24. September 2018 begonnen. Dabei tauchte am Montag, 1. Oktober 2018 im Rahmen der Aushubarbeiten für den Sickerschacht, auf dem ehemaligen Grundstück GB Olten Nr. 2590 vergrabene Kellermauern und Bauschutt auf. Daher wurden die Bauarbeiten durch die Eigentümerin gestoppt. Zudem gelangte sie mit der Forderung an die Stadt für den zusätzlichen Aufwand aufzukommen, da dieser verdeckte Mangel im Rahmen des Verkaufs nicht erwähnt wurde. Diese schriftliche Forderung liegt nun datiert mit 27. November 2018 vor.

## Erwägungen

Am 18. Oktober 2018 fand eine Begehung statt. Dabei wurde festgestellt, dass es sich bei den Kellermauern und dem Bauschutt um die Rückstände des Rückbaus von der ehemaligen Liegenschaft Hausmattrain 22 auf dem Grundstück GB Olten Nr. 2590 handelt.

Die Verantwortung für eine korrekte Entsorgung des Bauschuttes liegt bei der Bauherrin. Dies war 2001 die Einwohnergemeinde Olten. Auch im Rahmen des Verkaufs der Liegenschaft im Jahr 2014 wurde nicht auf diesen Umstand hingewiesen.



Situation vor dem Gebäudeabbruch



Situation nach Gebäudeabbruch

Die Eigentümerin macht nun basierend auf dem Angebot von der Unternehmung A. Meier, Tiefbau AG, Hirschtal die Mehrkosten für die Wiederherstellung der natürlichen Terrainverhältnisse von Fr. 29'600.00 per Saldo aller Ansprüche geltend. Dabei wurden die

Gesamtkosten um die «Ohnehinkosten» von Fr. 5'000.00 für den Aushub eines Sickerschachtes und Schlamm Sammlers reduziert.

Die Offerte und die Kostenpositionen wurden durch die Direktion Bau geprüft und sind nachvollziehbar.

Der ursprüngliche Erlös lag bei Fr. 100'000.00 (182 m<sup>2</sup> à ca. Fr. 550.00). Ein Rückkauf der Liegenschaft wurde nicht in Betracht gezogen, da der Bauschutt sowieso entsorgt werden müsste und der Erwerb der Fläche keinen Mehrnutzen für die Stadt bringt.

### Beschluss

1. Für die nachträgliche Entsorgung von Bauschutt und die Wiederherstellung der natürlichen Terrainverhältnisse auf dem Grundstück GB Olten Nr. 3039 respektive einem vormals im Eigentum der Einwohnergemeinde Olten stehenden Teil des Grundstücks GB Olten Nr. 2590 wird der Eigentümerschaft von GB Olten Nr. 3039 eine Pauschalzahlung von Fr. 29'600.00 per Saldo aller Ansprüche zugesprochen und hierfür ein entsprechender Nachtragskredit zu Lasten Konto 9630.3430.00 (Liegenschaften Finanzvermögen / Baulicher Unterhalt) bewilligt.
2. Die Direktion Bau wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

*D. V.*